



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtages Nordrhein-Westfalen**

**TOP 16: Rechtsberatung der Landesregierung zum Phoenix-Gesamtverkauf durch Freshfields**  
**114. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. Januar 2017**



Der haushalts- und finanzpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Herr MdL Witzel, hat um einen Sachstandsbericht zu der am 27. September 2016 erfolgten Beauftragung von rechtlichen Beratungsleistungen zum Phoenix-Gesamtverkauf unter Beantwortung nachstehender Fragen gebeten.

**Frage 1: Welche einzelnen konkreten Fragestellungen sind Bestandteil des Beratungsauftrags?**

**Frage 2: Welches Vorhaben ist der konkrete Anlass für den Beratungsbedarf der Landesregierung?**

**Zu Fragen 1 und 2:**

Die Phoenix-Dokumentation sieht vor, dass zu einem beliebigen Bankgeschäftstag ab dem 1. April 2018 die Möglichkeit besteht, sämtliche von der Emittentin, der Zweckgesellschaft Phoenix Light SF Limited, gehaltenen Vermögensgegenstände zu verkaufen und aus dem Verkaufserlös insbesondere die Notes zurückzuzahlen, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen (sogenannte „Mandatory Auction Redemption“).

Die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen sind in der Dokumentation jedoch nicht vollständig geregelt. Entsprechend wurde Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vom Land beauftragt, die Rechtsfragen zu klären. Hierzu gehört beispielsweise der Zeitpunkt, zu dem der Portfoliomanager den Nachweis eines Kaufangebots – sofern ein solches eingeht – zu erbringen hat.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

**Frage 3: Gibt es neben den Rechtsfragen eines Phoenix-Gesamtverkaufs auch eine externe Beraterleistung für die damit im Zusammenhang stehenden ökonomischen Fragestellungen?**

Seite 2 von 3

Nein.

**Frage 4: Wenn nein: Warum nicht?**

Ziel der Landesregierung ist es, „ihre Aufgaben auf hohem Qualitätsniveau zu erfüllen und in jeder Hinsicht fundierte Entscheidungen zu treffen. Um das zu gewährleisten bedarf es gelegentlich der Hinzuziehung externen Sachverständs.“ (vgl. Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage 699 – LT-Drs. 15/2105 – und Bezugnahmen hierauf in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 309 – LT-Drs. 16/809, 2474 – LT-Drs. 16/6746, 2681 – LT-Drs. 16/7317, 3980 – LT-Drs. 16/10443 - und 5359 – LT-Drs. 16/13870).

Ob eine Hinzuziehung externen Sachverständs erfolgt, ist dabei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Dabei muss auch geklärt werden, ob die Fragestellungen derart komplex sind, dass sie von den Fachleuten im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen alleine nicht umfassend genug beantwortet werden können.

**Frage 5: Welche Kosten sind für die Expertise geplant?**

Für Rechtsberatungsleistungen wurden Kosten von bis zu 150.000 Euro einkalkuliert.

**Frage 6: In welchem Umfang beteiligen sich jeweils welche weiteren Phoenix-Akteure an den Kosten der Begutachtung?**

Es handelt sich um eine Beratungsleistung für das Land, d.h. eine Kostenbeteiligung Dritter erfolgt nicht.

**Frage 7: Für welchen Zeitpunkt werden die Ergebnisse des Auftragnehmers seitens der Landesregierung erwartet?**

Ergebnisse werden in Abhängigkeit von der erfolgten Klärung bestehender Rechtsfragen erwartet.

Frage 8: Existiert eine Kabinettsentscheidung im Zusammenhang mit der Begutachtung?

Seite 3 von 3

Frage 9: Wenn ja: Welche?

Zu Fragen 8 und 9:

Einer Kabinettsentscheidung in Bezug auf die Beauftragung von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP mit der Rechtsberatung bedurfte es nicht.

— 

Dr. Norbert Walter-Borjans

—